

gänzlicher Unfruchtbarkeit der öfteren Beichte in einem bestimmten Falle muß man übrigens sehr vorsichtig sein. Der seelische Zustand des Beichtkindes wird in den meisten Fällen doch besser sein, als er ohne Anwendung dieses Mittels wäre. Eine Verhinderung mancher Fehler und eine Verminderung der Zahl der Fehler wird bei entsprechender Handhabung doch nicht gerade selten eine Frucht der öfteren Andachtsbeichte sein, wenn sich das auch nicht immer feststellen läßt.

Daß die Andachtsbeichte zwar nicht aus ihrem Wesen, aber durch die unkluge Art ihres Gebrauches bisweilen versagt, soll nicht geleugnet werden. Aber das Heilmittel ist dann kaum — von ganz besonderen Fällen abgesehen — die Unterlassung, sondern die rechte Art der Beichte. Wenn ein von der Kirche so eindringlich empfohlenes aszetisches Mittel sein Ziel nicht immer erreicht, so ist das kein Beweis gegen die Güte und Brauchbarkeit dieses Mittels, sondern soll Anlaß zur Gewissenserforschung für Beichtvater und Beichtkind sein. „Wenn wir über den Leerlauf der Andachtsbeichten klagen, so vergessen wir zuerst nicht, uns zu erforschen, ob wir unser Amt als Seelenführer und Beichtvater auch ernst und groß genug auffassen, ob wir nicht Sklaven einer Schablone geworden sind. Ob die Andachtsbeicht im Einzelfalle ein Beichtkind vorwärtsbringt oder nicht, hängt zu einem guten Teil auch vom Beichtvater, dem es sich anvertraut, ab“ (Feuling D., Katholische Glaubenslehre, 1937, S. 784). Der Beichtvater braucht vor allem große Geduld, wenn das Beichtkind immer wieder mit den gleichen Armseligkeiten kommt. Er darf es nicht geringschätzig behandeln. Er muß das Beichtkind anleiten, wie es die öftere Andachtsbeichte möglichst fruchtbringend gestalten kann. Eine entfernte Voraussetzung muß die gesamte Lebenshaltung, die unmittelbare eine gute Beichtandacht bilden (vgl. dazu Zörlein, a. a. O., S. 22 ff.). Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß die Pflege der Andachtsbeichte vom Seelsorger nicht geringe Opfer verlangt. Die Beichtgelegenheit muß möglichst reichlich bemessen und den örtlichen Verhältnissen angepaßt sein, so daß zu langes Warten vermieden wird. Der Seelsorger soll aber auch nicht vergessen, daß gerade das Opfer das Geheimnis des Erfolges ist.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernheimer.

Nochmals: Die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses.

Wie vorsichtig man in der Beurteilung von Selbstmordfällen sein soll, zeigt neuerdings ein Aufsatz: „Klärung von Todesfällen durch Leichenschau und Leichenöffnung“, den Prof. Dr. Holzer vom „Innsbrucker Institut für gerichtliche Medizin“ in der „Wiener klinischen Wochenschrift“ (60. Jg., 1948, Nr. 50) ver-

öffentlichte. Prof. Holzer weist u. a. auf die Notwendigkeit sanitätspolizeilicher Obduktionen hin, um selbst in „klaren“ Selbstmordfällen vor Fehlentscheidungen sicher zu sein. Es kann sich der Fall ergeben, daß scheinbar eindeutig im zurechnungsfähigen Zustand begangene Selbstmorde vorliegen, bei denen die sanitätspolizeiliche Obduktion das Gegenteil nachweist.

Zur Illustration bringt er u. a. folgendes Beispiel: „Ein Stabsarzt beging Selbstmord durch einen Sprung von der Brücke. Die Leichenöffnung wies einen Gehirntumor nach. Damit war nicht nur des Toten Ehrenrettung, kirchliches Begräbnis, Beisetzung unter militärischen Ehren, sondern auch seinen Angehörigen eine Rente ermöglicht.“ Daran knüpft Holzer die Folgerung: „Aus der Leichenöffnung ergeben sich oft Befunde, welche in ärztlichen Attesten für die kirchliche Beerdigung als Grundlage anzuführen sind.“ Es wird außerdem an Beispielen nachgewiesen, daß Erhängen bei geistig normalen Menschen, bei denen an sich keine Art von Sinnesverwirrung anzunehmen ist, noch lange nicht immer mit freiwilligem Selbstmord identisch ist.

Damit wird also nochmals erhärtet, daß nicht nur im Zweifelsfall Bewußtseinstrübung anzunehmen ist (in *dubio pro reo*), sondern daß der „zurechnungsfähige Zustand“ und damit die direkt persönliche Schuld *positiv* zu beweisen sind. Aber auch in einem Falle, in dem die Obduktion keine positive Ursache im Bereiche des Körperlichen und Organischen nachweisen konnte, ist noch kein positiver Beweis gegeben, daß die Tat im zurechnungsfähigen Zustand begangen wurde. Es bleibt noch immer das weite Gebiet der psychischen Hintergründe und Tiefen, die durch eine Obduktion nicht aufgehellt werden können. Der positive Beweis für eine „voll zurechnungsfähige Tat“ wird also mehr oder weniger von zwei Voraussetzungen abhängig sein:

1. in irgend einer Form deutlich zum Ausdruck gebrachte negative Einstellung zur Religion (Ablehnung des Glaubens, des Jenseits im besonderen),

2. grundsätzliche Gutheißung des Selbstmordes und öftere Hinweise darauf, daß man bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen entschlossen sei, den Selbstmord zu begehen.

Wenn also damit die Zahl jener Selbstmordfälle, in denen auf Grund des Kanons das kirchliche Begräbnis zu verweigern ist, eher eingeschränkt wird, so entspricht das einerseits dem Tenor der kirchlichen Gesetzgebung, anderseits der Billigkeit, die gesamte Lebensführung des Selbstmörders mit zu berücksichtigen.